

## Satzung

### **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 140 i. V. m § 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.38]) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.36]), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorlandes in seiner Sitzung am 30. November 2020 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

#### **§1**

##### **Gebührenpflichtige Amtshandlung**

- (1) Für Leistungen des Amtes Odervorland, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihm unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentarife erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

#### **§2**

##### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach der jeweiligen Tarifnummer, des Gebührentarifes erhoben.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 vom Hundert des im Gebührentarif vorgesehenen Satzes zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dies gilt auch bei der Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (5) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (6) Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen.

#### **§3**

##### **Gebührensschuldner und Gebührengläubiger**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
  - wer die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - wer für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührengläubiger ist das Amt Odervorland, der die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

#### **§4**

##### **Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit der Verwaltung, es sei denn, sie wird gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden; dies gilt auch für voraussichtlich anfallenden Auslagen.

## **§5**

### **sachliche und persönliche Gebührenbefreiung**

- (1) Sachliche Gebührenfreiheit  
Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
- mündliche Auskünfte;
  - Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
  - Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen;
  - Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten des Amtes Odervorland ergeben;
  - Leistungen, im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsopferversorgung, des Schwerbehindertengesetzes;
  - Leistungen, die die Stundung oder den Erlass von Gebühren betreffen.
- (2) Persönliche Gebührenfreiheit  
Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des §4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, der Kultur, Tief- und Straßenbaues handelt;
  - die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - Amtshandlungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar zur Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des §34 der Abgabenordnung dient.

## **§6**

### **Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn für die Zahlungspflichtigen Gebührenfreiheit besteht. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht.  
Zu ersetzen sind insbesondere:
- Im Einzelfall besonders hohe Telefon- und Telefaxgebühren sowie Zustellungskosten;
  - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
  - Aufwendungen für Übersetzungen;
  - Zeugen- und Sachverständigenkosten;
  - die bei Dienstgeschäften den Beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
  - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

## **§7**

### **Beitreibung**

- (1) Die Gebühren können nach §1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVGBbg) für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr.18]) in der jeweiligen geltenden Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

## **§8**

### **Datenerhebung und -verarbeitung**

- (1) Das Amt Odervorland ist berechtigt, von dem Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben und zu verarbeiten.  
Zu den personenbezogenen Daten zählen:
- Name, Vorname und die Anschrift,
  - im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung sowie
  - der Gegenstand der Gebühr.

## **§9**

### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Odervorlandes tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Odervorland vom 07.04.2014 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 30. November 2020

Marlen Rost  
Amtdirektor

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Amtes Odervorland – **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungsgebührensatzung)** – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 05.01.2021

Marlen Rost  
Amtdirektorin

## Anlage 1 – der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen

### Gebührenverzeichnis

Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr in EUR
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1.	Ausfertigung von Kopien bis einschließlich DIN A3	
	1. Seite	1,40 €
	jede weitere Seite	0,05 €
1.2.	Vervielfältigungen mit außergewöhnlichen Sachaufwand	
	je angefangene 15 Minuten	10,00 €
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
2.1.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beglaubigungen von Zeugnissen, Abschriften und Ablichtungen</li> </ul> je Bescheinigung	3,00 €
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beglaubigungen einer Unterschrift</li> </ul> je Unterschrift	3,00 €
<b>3.</b>	<b>Ausfertigungen/ Ersatz</b>	
3.1.	Zweitausfertigung von Steuer-/ Abgabenbescheiden und sonstigen Quittungen	
	je Ausfertigung	5,00 €
3.2.	Ausstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	
	je Ausfertigung	5,00 €
3.3.	Ersatz für verlorene Hundesteuermarke	
	je Hundesteuermarke	5,00 €
<b>4.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Bescheinigungen</b>	
4.1.	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	
	je Bescheinigung	10,00 €
4.2.	Ausstellen eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts	
	je Erteilung	25,00 €
4.3.	Bewilligung einer Waldfahrgenehmigung für kommunale Grundstücke	
	je Bewilligung	18,00 €
4.4.	Abgabe von grundbuchmäßigen Bewilligungen, Erklärungen, Anträgen zugunsten Dritter (z. B. Vorrangseinräumungen, Rangrücktrittserklärungen, Löschungsbewilligungen, Dienstbarkeiten)	
	je angefangene 15 Minuten	12,00 €
4.5.	Erteilung eines Bescheides zur Errichtung einer Grundstückszufahrt auf Antrag	
	je angefangene 15 Minuten	13,00 €